



Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang

20.10.2019

Nr. 64/1

Inhalt:
1. Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates am 24.10.2019
2. Verbandsgemeine Westliche Börde: Hauptsatzung der Verbandsgemeine Westliche Börde
3. Gemeinde Am Großen Bruch: Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch

4. Stadt Gröningen: Hauptsatzung der Stadt Gröningen
5. Stadt Kroppenstedt: Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt
6. Impressum

Landkreis Börde
 Kommunalservice AöR

Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

scheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Bekanntmachung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates am 24.10.2019
 Die 4. Sitzung des Verwaltungsrates der KsB AöR findet am Donnerstag, den 24.10.2019 um 17.00 Uhr, im Beratungsraum der KsB AöR, Schwimmbadstr. 2 a in 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt:

- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.

- (2) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
 (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so können diese für die Städte Gröningen und Kroppenstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Marktstraße 7, und für die Gemeinden Am Großen Bruch und Ausleben in der Außenstelle des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde in der Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA).

- Öffentlicher Teil**
 1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 2. Bestätigung der Niederschrift vom 24.09.2019 (wird nachgereicht)
 3. Mitteilungen Vorstand
 4. Anträge, Anfragen, Anregungen
Nichtöffentlicher Teil
 5. Feststellung der Niederschrift vom 24.09.2019 – nichtöffentlicher Teil (wird nachgereicht)
 6. Nichtöffentliche Beschlussvorlagen
 7. Informationsvorlagen
 8. Mitteilungen des Vorstandes
 9. Anträge, Anfragen, Anregungen

**§ 8
 Geschäftsordnung**

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

Öffentlicher Teil
 10. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 11. Schließung der Sitzung
 Mit freundlichen Grüßen

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.westlicheboerde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse aufgerufen werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.

gez. Stichnoth
 Vorsitzender

**§ 9
 Verbandsgemeindebürgermeister**

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorf-gemeinschaftshaus)
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus
 Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1
 Gemeinde Ausleben, OT Otteleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)
 Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)
 Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)
 Stadt Gröningen, Marktstraße 7
 Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)
 Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
 Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg
 Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg
 Stadt Gröningen, OT Stadt Großsleben, Grudenberg
 Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche
 Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)
 Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße.

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Haupt-satzung beschlossen:

**§ 10
 Gleichstellungsbeauftragte**

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt.

**I. ABSCHNITT
 BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN
 § 1
 Name, Bezeichnung**

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,00 Euro nicht übersteigen.
 (2) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen:
 1. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1-3 und 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 7.500,00 € nicht überschritten wird; Entscheidungen über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 500,00 € übertragen.
 2. die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
 3. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.);
 4. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Kommune in den Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD und S 2 – S 8 TV für den Sozial- und Erziehungsdienst.
 (3) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgemeindebürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

**§ 2
 Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
 (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
 (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
 (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstsanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

**VI. ABSCHNITT
 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN
 § 16
 Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die Verbandsgemeinde führt nachfolgend beschriebenes Wappen:
 Blasonierung: „In Silber eine schwarzgefugte rote Mauer mit neuen Zinnen in Spaltung mit einem blauen Wellenstab; Feld 1 und 4 eine rote Zuckerrübe, Feld 2 und 3 ein mit rotem Hammer schrägekreuzter roter Schlüssel“.
 (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindepapier belegt.
 Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Westliche Börde – Landkreis Börde“.

**§ 17
 Inkrafttreten**

**II. ABSCHNITT
 ORGANE
 § 3
 Verbandsgemeinderat**

**III. ABSCHNITT
 UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER
 § 11
 Einwohnerversammlung**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 10.07.2014 sowie deren 1. Änderung vom 22.04.2015 und die 2. Änderung vom 02.06.2016 außer Kraft.

**§ 4
 Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
 (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
 (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

**§ 1
 Name, Bezeichnung**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
 (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 2
 Wappen, Dienstsiegel**

**§ 5
 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
 (2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. (3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
 (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
 (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

Die Hauptsatzung wurde durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am 30.09.2019, AZ 30.10.VbGW.B.2019.Gen. HS VerbGem Westl. Börde. genehmigt.

**§ 6
 Beschließender Ausschuss**

**§ 12
 Einwohnerfragestunde**

Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss.
 (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.
 (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor.
 (4) Abschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Kommune ab der Entgeltgruppe 9 TVöD und der Entgeltgruppe S 9 des TV für den Sozial- und Erziehungsdienst, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister;
 2. die in § 4 Nr. 1-3 und 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 7.500,00 € bis 12.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 500,00 € bis 5.000,00 € beträgt.

**I. ABSCHNITT
 BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN
 § 1
 Name, Bezeichnung**

- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

**§ 13
 Bürgerbefragung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Am Großen Bruch“. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Gunsleben, Hamersleben, Neuwegersleben und Wulferstedt.

**§ 7
 Beratende Ausschüsse**

**IV. ABSCHNITT
 EHRENBÜRGER
 § 14
 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Am Großen Bruch – Landkreis Börde“.

- (1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
 1. Schul- und Sozialausschuss sieben Verbandsgemeinderäte
 2. Bau- und Brandschutzausschuss sieben Verbandsgemeinderäte.
 (2) Den Ausschüssen sitzt jeweils ein Mitglied des Verbandsgemeinderates vor.

**V. ABSCHNITT
 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
 § 15
 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
 (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister



Stankewitz
 Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck





auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet abschließend über

- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
4. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 12.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- 1. als beschließenden Ausschuss
• den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratenden Ausschuss
• den Bauausschuss
• den Sozial- und Kulturausschuss

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss.
(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 –4 und 6-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 7.500,00 € bis 12.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
(5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
Bauausschuss 6 Gemeinderäte + 1 sachkundige Einwohner
Sozial- und Kulturausschuss 6 Gemeinderäte + 1 sachkundige Einwohner.
(2) Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Gemeinderat Am Großen Bruch mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammenritt des neu gewählten Gemeinderates.
(3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein Gemeinderat.
(4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und die keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Nr. 1-4 und 6-7 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 7.500,00 Euro nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Am Großen Bruch ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Am Großen Bruch zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie der Haupt- und Finanzausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
(2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
(3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Frage-

stunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Am Großen Bruch bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der Ausgabe: „Haldensleben, Wolmirstedt“ und der Ausgabe: „Oschersleben, Wanzleben“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekanntzumachenden Text enthält.
(2) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in 39393 Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.westlicheboerde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse aufgerufen werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.
(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
- im Ortsteil Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
- im Ortsteil Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
- im Ortsteil Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
- im Ortsteil Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus
Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch vom 25.03.2015 außer Kraft.

Am Großen Bruch, den 02.07.2019

Graßhoff
Bürgermeister

Anlage: Dienstsiegel zur Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch:



Die Hauptsatzung wurde mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 30.09.2019 AZ 30.10VbGWB.2019.Gen. HS AGB genehmigt.

Hauptsatzung

der Stadt Gröningen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gröningen“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Kloster Gröningen, Dalldorf und Heynburg. Seit dem 01.01.2001 sind die Stadt Großalsleben und die Gemeinde Krottorf über eine Gebietsänderung in die Stadt Gröningen eingegliedert und gehören somit als Ortsteile zum Gemeindegebiet.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Gröningen zeigt: „Gespalten von Silber und Rot, darin drei Barsche pfahlweise in verwechselten Farben“.
(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Gröningen – Landkreis Börde“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet abschließend über:

- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
5. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 12.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- 1. als beschließenden Ausschuss
• den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse
• den Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung
• den Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend, Sport und Kultur.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss.
(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 – 3 sowie 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 7.500,00 € bis 12.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
(4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung 6 Stadträte + 5 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend, Sport und Kultur 3 Stadträte + 2 sachkundige Einwohner.
(2) Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Stadtrat Gröningen mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammenritt des neu gewählten Stadtrates.
(3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein Stadtrat.
(4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 3 sowie 5 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 7.500,00 € nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
(3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Gröningen ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Gröningen zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit

